



Absentismuskonzept der Grundschule Hohnstorf mit Außenstelle Echem

Regelung zum Umgang mit Absentismus an der Grundschule Hohnstorf mit Außenstelle Echem

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetzliche Grundlage	2
2. Formen von Schulverweigerung	2
3. Verfahren bei entschuldigtem Fehlen	3
4. Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen	3
5. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien	3
6. Dokumentation der Fehlzeiten	4
7. Maßnahmen zur Prävention von Absentismus	4

1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 63 des Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Niedersachsen schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt in der Regel für Kinder, die bis zum jeweiligen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Beginn des folgenden Schuljahres.

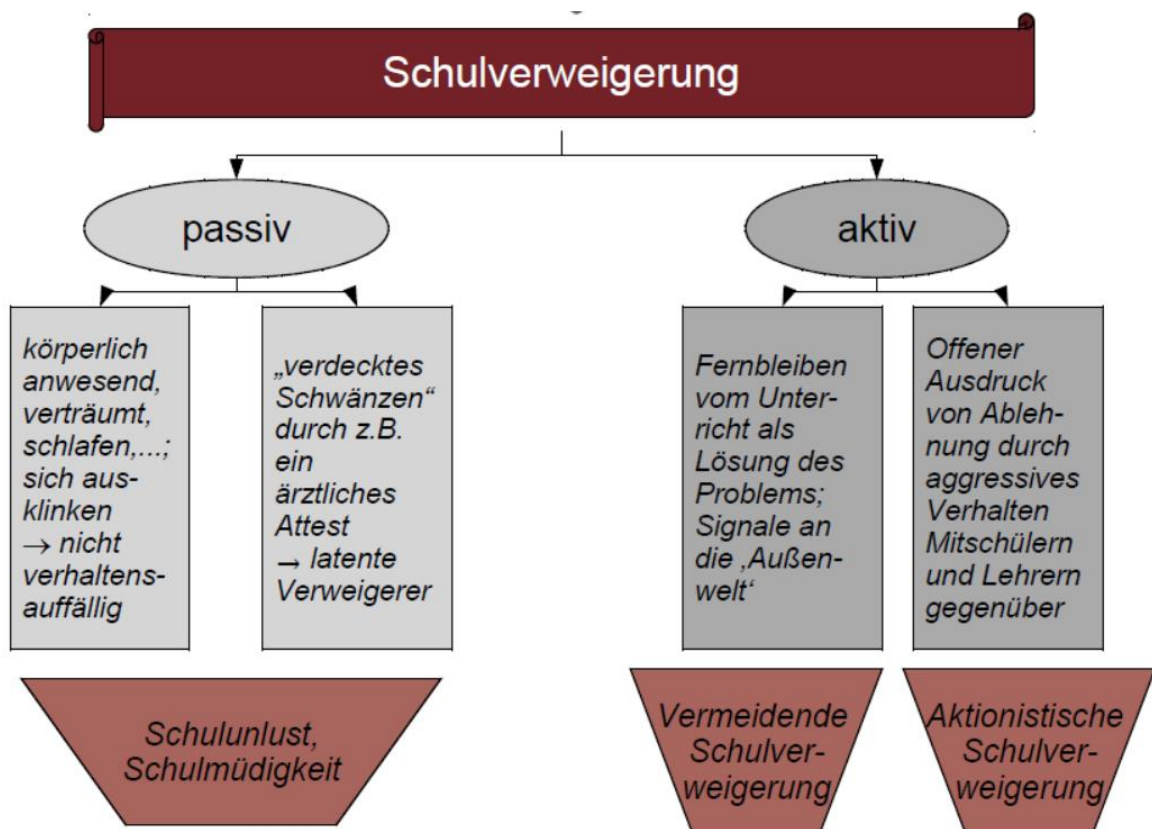
Gemäß § 58 NSchG sind Schüler*innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie an den verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Nach § 71 Abs. 1 NSchG sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.

Nach § 176 NSchG handeln Schüler*innen sowie Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus können nach § 177 NSchG Schüler*innen im Einzelfall zwangsweise der Schule zugeführt werden.

2 Formen von Schulverweigerung



Schulabsentismus lässt sich hinsichtlich der Bedingungskonstellationen in drei Formgruppen einteilen:

- das Schulschwänzen
- die angstbedingte Schulverweigerung
- Versäumnisse mit Elternduldung bzw. Zurückhalten

Wobei auch Überschneidungen der einzelnen Formgruppen auftreten können.

3 Verfahren bei entschuldigtem Fehlen

Kann ein Kind an einzelnen Unterrichtsstunden, an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teilnehmen, teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schule am selben Tag bis spätestens 8:00 Uhr über die Online-Krankmeldung auf der Website der Grundschule Hohnstorf unter Angabe des Grundes mit. Dauert die Erkrankung länger als zunächst angegeben, ist die Schule erneut zu informieren. Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs kann die Schule eine schriftliche Entschuldigung verlangen. Nach Ermessen der Schulleitung kann in begründeten Fällen zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Arzttermine sollen nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden. Ist dies nicht möglich, ist die Schule im Voraus entsprechend zu informieren.

4 Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

Fehlt ein Kind unentschuldig, wird vom Sekretariat noch während der ersten Unterrichtsstunde Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen. Sollte das Kind trotz rechtzeitigen Verlassens des Elternhauses nicht in der Schule angekommen sein, sind in Absprache mit den Erziehungsberechtigten unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten. Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, entscheidet die Schule über weitere geeignete Maßnahmen. Diese können je nach Situation vom Abgehen des Schulweges bis hin zum Einschalten der Polizei reichen. Durch die zeitnahe Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kann in der Regel noch am selben Tag geklärt werden, ob ein vorsätzliches Fernbleiben vom Unterricht im Sinne eines Schulschwänzens oder einer Schulverweigerung vorliegt.

5 Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien

Beurlaubungen vom Unterricht unmittelbar vor oder nach den Ferien sind grundsätzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Beurlaubung aus Gründen einer Verlängerung der Ferien oder aus reisetechischen Gründen (z. B. günstigere Flugpreise oder frühere Abreise in den Urlaub) ist nicht zulässig. Ein Antrag auf Beurlaubung muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und schriftlich bei der Schule gestellt werden. Über Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet ausschließlich die Schulleitung. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Niedersächsisches Schulgesetz sowie der geltenden Erlasse des Landes Niedersachsen. Wird ein Kind ohne genehmigte Beurlaubung vom Unterricht ferngehalten, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6 Dokumentation der Fehlzeiten

Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde wird festgestellt, welche Kinder im Unterricht fehlen. Bereits abgemeldete Kinder werden im Klassenbuch unter „Versäumnisse“ mit dem Vermerk „e“ (entschuldig) eingetragen. Auch unabgemeldet Fehlen wird entsprechend im Klassenbuch dokumentiert. Die Anzahl der Fehltag wird im Zeugnis vermerkt, wobei zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehltag unterschieden wird. Die sorgfältige Dokumentation der Fehlzeiten ist erforderlich, um bei anhaltendem Absentismus den vorgesehenen schulischen Dienstweg einhalten zu können. Wiederholtes unentschuldigtes

Fehlen wird von der Schule festgehalten und mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zu finden und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicherzustellen. Werden die schulischen Pflichten dauerhaft nicht erfüllt, können weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Schulgesetz kann dies unter anderem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In Einzelfällen sind auch ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich.

7 Maßnahmen zur Prävention von Absentismus

Indikatoren:

- Fehlzeiten (Verspätungen / unentschuldigtes Fehlen / häufiges bzw. zweifelhaft entschuldigtes Fehlen, zweifelhafte Arztbesuche)
- deutlicher Leistungsabfall
- auffällig passives Verhalten, z.B. Träumen, Inaktivität, Abschalten, häufig die Toilette aufsuchen
- Aufmerksamkeit erheischendes Verhalten, z.B. den Platz wechseln, Herumlaufen, bewusst lässiges Benehmen
- abweichendes Sozialverhalten, z.B. Sachbeschädigung, Belügen der Lehrkräfte
- mangelnde Integration in den Klassenverband

Stufenplan bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen

Zeigt ein Kind wiederholt unentschuldigtes Fehlen oder zeichnet sich eine regelmäßige Unterrichtsverweigerung ab, erfolgt ein abgestuftes Vorgehen der Schule. Ziel ist es, frühzeitig Ursachen zu klären und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten Lösungen zu finden.

Stufe 1: Gespräch mit dem Kind

Die Klassenlehrkraft spricht mit dem Kind über die Gründe des Fehlens, bestimmt geeignete Maßnahmen oder Hilfen und weist auf die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht hin. Dabei ist von Fall zu Fall abzuwägen, ob die Erziehungsberechtigten bereits beim ersten Gespräch anwesend sein sollten.

Die Schulleitung ist über das Vorgehen zu informieren. Die Vertraulichkeit des Gesprächs bleibt davon unberührt. Sie kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

Stufe 2: Kontakt mit den Erziehungsberechtigten

Die Klassenlehrkraft nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, um gemeinsam Ursachen zu klären und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu vereinbaren.

Checkfragen

- ▶ Wie viele ganze Tage? Wie viele Eckstunden?
- ▶ Treten längere Phasen auf? (z.B. vor und nach Feiertagen/Ferien)
- ▶ Oder andere Systematiken: „blauer Montag“, bestimmte Lehrer bzw. Fächer, immer nach Konflikten etc.
- ▶ Anzahl der entschuldigten im Vergleich zu den unentschuldigten Fehltagen?
- ▶ Art der Entschuldigung? (Eltern, ärztliches Attest etc.)
- ▶ Gibt es markante Veränderungen im Leistungs-, Arbeits- und/oder Sozialverhalten?

Stufe 3: Gemeinsames Gespräch in der Schule

Bei anhaltenden Fehlzeiten findet ein Gespräch zwischen Klassenlehrkraft, Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Schulleitung statt. Ziel ist es, verbindliche Vereinbarungen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht zu treffen.

Stufe 4: Einbindung weiterer Unterstützungsangebote

Falls erforderlich können weitere schulische oder außerschulische Unterstützungsangebote einbezogen werden, beispielsweise Beratungsstellen oder der schulische Beratungsdienst. Wenn frühzeitig absehbar ist, dass zusätzliche Hilfe erforderlich ist, ist mit Schulsozialarbeiter*innen, sozialpädagogischen Einrichtungen oder Lübus zu kooperieren.

Stufe 5: Schulrechtliche Maßnahmen

Wenn trotz der ergriffenen Maßnahmen weiterhin unentschuldigtes Fehlen vorliegt, können schulrechtliche Maßnahmen durch die Schulleitung eingeleitet werden. Grundlage hierfür sind die Regelungen des Niedersächsisches Schulgesetz. Dazu können unter anderem ordnungsrechtliche Maßnahmen oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gehören, wie z.B. eine Klassenkonferenz oder eine Meldung beim Jugendamt.

Tabelle für den Stufenplan bei Schulabsentismus:

Stufe	Maßnahme	Verantwortlich	Ziel
1	Gespräch mit dem Kind über die Gründe des Fehlens und Hinweis auf die Schulpflicht	Klassenlehrkraft	Klärung der Ursachen und Sensibilisierung des Kindes
2	Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten (telefonisch oder schriftlich)	Klassenlehrkraft	Information der Eltern und gemeinsame Klärung der Situation
3	Gemeinsames Gespräch in der Schule (Kind, Erziehungsberechtigte, Klassenlehrkraft, ggf. Schulleitung)	Klassenlehrkraft / Schulleitung	Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht
4	Einbindung weiterer Unterstützungsangebote (z. B. schulische Beratung, externe Beratungsstellen)	Schule / Schulleitung	Unterstützung bei anhaltenden Problemen und Suche nach Lösungen
5	Einleitung schulrechtlicher Maßnahmen	Schulleitung	Sicherstellung der Schulpflicht gemäß <u>Niedersächsisches Schulgesetz</u>

